

Einleitung

Seit dem 01.01.2017, mit der Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und fünf Pflegegraden, die im Pflegeleistungsgesetz II (PSG II) umgesetzt werden, wurde auch der Anspruch auf die zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Einrichtungen neu geregelt. Grundsätzlich werden nun körperliche, kognitive und psychische Beeinträchtigungen sowohl bei der Bestimmung des Pflegegrades als auch beim Zugang zu den Pflegeleistungen gleich behandelt.

Somit haben „Pflegebedürftige in stationären Pflegeeinrichtungen nach Maßgabe von § 84 Absatz 8 und § 85 Absatz 8 Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgeht“ (vgl. §43b SGB XI).

1. Ziele der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung

Mit der Zahlung von leistungsgerechten Zuschlägen zu den Pflegesätzen für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung von Pflegebedürftigen nach den Regelungen der §§ 43b, 84 Abs. 8 und 85 Abs. 8 SGB XI, werden den stationären Pflegeeinrichtungen finanzielle Grundlagen gegeben, eine bessere Betreuung für die Pflegebedürftigen im Sinne der von Fachverbänden geforderten „Präsenzstrukturen“ zu organisieren, die darauf abzielen die Pflegebedürftigen bei ihren alltäglichen Aktivitäten zu unterstützen und ihre Lebensqualität zu erhöhen.

Für die anspruchsberechtigten Gäste wird durch den Einsatz zusätzlicher Betreuungskräfte die Betreuung intensiviert und die Kommunikation mit anderen Menschen gefördert, Alltagsaktivitäten unterstützt und mehr Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht. Damit kommen zur Betreuung und Aktivierung Maßnahmen und Tätigkeiten in Betracht, die das Wohlbefinden, den physischen Zustand oder die psychische Stimmung des betreuten Menschen positiv beeinflussen können. Betreuungs- und Aktivierungsangebote sollen sich an den Erwartungen, Wünschen, Fähigkeiten und Befindlichkeiten der Gäste unter der Berücksichtigung ihrer jeweiligen Biografie, ggfs. einschließlich ihres Migrationshintergrundes, dem Geschlecht sowie dem jeweiligen situativen Kontext orientieren.

2. Zielgruppe

Zur Zielgruppe gehören alle pflegebedürftigen Gäste mit dem Pflegegrad 1 bis 5.

3. Verantwortung

Die Tagespflegeleitung ist für die Prozesssteuerung der zusätzlichen Betreuungs- und Aktivierungsleistungen SGB XI § 43b verantwortlich. Insbesondere beinhaltet die Prozesssteuerung:

- die frühzeitige und bedarfsgerechte Klärung der Anspruchsvoraussetzungen

Stationäre Betreuung Geltungsbereich: Altenzentren TP	Zusätzliche Betreuungsleistungen nach SGB XI § 43b in den Tagespflegen	
---	---	---

- die fachgerechte Qualifizierung, Schulung und Anleitung der zusätzlichen Betreuungskräfte
- die fachgerechte Leistungsplanung, Leistungserbringung und Dokumentation
- die tägliche Datenpflege und Datenübergabe im Heimverwaltungsprogramm an die zentrale Heimverwaltung
- die wirtschaftliche Steuerung des Prozesses im Rahmen der Budgetvereinbarungen und Zielvorgaben

4. Anspruchsvoraussetzungen

Einen Anspruch auf die zusätzliche Betreuung und Aktivierung in der Tagespflegeeinrichtung (teilstationäre Pflegeeinrichtung) haben alle Pflegebedürftigen, für die einer der Pflegegrade 1 bis 5 bestätigt ist. Der Zuschlag nach § 43b SGB XI muss von allen Versicherten beantragt werden, wenn ab dem 01.01.2017 ein Antrag auf stationäre Leistungen gestellt wird. Sollte für Pflegebedürftige bereits vor dem 01.01.2017 ein Vergütungszuschlag nach § 87b SGB XI geleistet worden sein, ist eine gesonderte Antragstellung nicht erforderlich. In den Fällen, in denen ein Anspruch auf den Entlastungsbeitrag nach § 45b SGBXI besteht, besteht auch ein Anspruch auf die zusätzliche Betreuung und Aktivierung.

Die Gäste werden bei Abschluss des Tagespflegevertrages schriftlich auf das zusätzlich vorgehaltene Angebot und die Anspruchsvoraussetzungen hingewiesen. Bei bestehenden Tagespflegeverträgen werden betroffene Gäste separat über das Leistungsangebot informiert.

5. Anforderungen an die zusätzlichen Betreuungskräfte

Die in der Betreuung der Gäste eingesetzten sog. „zusätzlich einzusetzenden Betreuungskräften nach § 43b SGB XI“ müssen die Kriterien der Richtlinien nach § 53c SGB XI zur Qualifikation und den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in stationären Pflegeeinrichtungen (Betreuungskräfte- RL vom 23.11.2016) erfüllen.

Die zusätzlichen Betreuungskräfte müssen demnach ein 5-tägiges Orientierungspraktikum (40 Stunden), eine Qualifizierungsmaßnahme mit mind. 160 Unterrichtsstunden und zweiwöchiges Betreuungspraktikum vorweisen. Eine pflegfachliche Ausbildung ist nicht erforderlich. Neben den formalen Kriterien sind folgende Kriterien besonders wichtig:

- eine positive Haltung gegenüber den zu betreuenden Gästen
- soziale Kompetenz und kommunikative Fähigkeiten
- Beobachtungsgabe und Wahrnehmungsfähigkeit
- die Bereitschaft zur nonverbalen Kommunikation
- Gelassenheit im Umgang mit verhaltensbedingten Besonderheiten
- Psychische Stabilität und Fähigkeit zur Reflexion des eigenen Handelns
- Fähigkeit sich abzugrenzen

Stationäre Betreuung Geltungsbereich: Altenzentren TP	Zusätzliche Betreuungsleistungen nach SGB XI § 43b in den Tagespflegen	
---	---	---

- Fähigkeit zur würdevollen Betreuung und Anleitung von Gästen
- Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit, Flexibilität

6. Aufgaben der zusätzlichen Betreuungskräfte in der Tagespflege

Die zusätzlichen Betreuungskräfte unterbreiten den anspruchsberechtigten Gästen zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsangebote. Sie motivieren die Gäste zur Teilnahme an den Aktivitäten, begleiten und unterstützen sie dabei. Zur Ergänzung des bestehenden Angebotes werden den Tagespflegegästen folgende Betreuungsleistungen im Sinne der zusätzlichen Betreuung angeboten:

- Malen und Basteln
- handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten
- Kochen und backen
- Anfertigung von Erinnerungsalben oder – Ordnern
- Musik hören, musizieren, singen
- Brett- und Kartenspiele
- Spaziergänge und Ausflüge
- Bewegungsübungen und tanzen in der Gruppe
- Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Gottesdiensten und Friedhöfen
- Lesen und Vorlesen
- Fotoalben anschauen
- Gespräche über Alltägliches und ihre Sorgen
- Präsenz, um ihnen Ängste zu nehmen sowie Sicherheit und Orientierung vermitteln

Die Inanspruchnahme der zusätzlichen Betreuungsleistung ist von dem Willen und der tagesaktuellen gesundheitlichen Verfassung der Tagespflegegäste abhängig.

7. Leistungsumfang und Leistungserbringung

Die zusätzlichen Leistungsangebote orientieren sich an der Zielsetzung und den Grundsätzen der GKV Richtlinien zu § 43 b und 53 c SGB XI.

Die zusätzlichen Betreuungskräfte führen nach Rücksprache und Planung mit der Bezugspflegefachkraft die Angebote durch. Regelmäßig findet ein Teamgespräch mit den Mitarbeitenden der Tagespflege statt. Die zusätzlichen Aktivierungs- und Betreuungsleistungen können sowohl als Gruppenangebote, als auch in Form einer Einzelbetreuung stattfinden. Die

Stationäre Betreuung Geltungsbereich: Altenzentren TP	Zusätzliche Betreuungsleistungen nach SGB XI § 43b in den Tagespflegen	
---	---	---

Gruppengröße muss aufgrund der besonderen Bedürfnisse der Zielgruppe im Einzelfall festgelegt werden.

8. Dokumentation durch zusätzliche Betreuungskräfte und Pflege

Die zusätzlichen Betreuungskräfte unterliegen der Dokumentationspflicht. Sie sind verpflichtet, ihr Angebot tagesgenau bei jedem Gast in dem Formular „Zusätzl. Betreuung/Aktivierung 1081“ zu dokumentieren. In dem Formular „Berichte 1435“ dokumentieren sie das aktuelle Befinden ebenso wie besondere Vorkommnisse oder Verhaltensänderungen. Die Bezugspflegefachkraft erstellt die Pflegeplanung 1762 unter Einbeziehung der Betreuungskraft.

9. Abrechnung und Datenweiterleitung

Anders als in der vollstationären Langzeitpflege, erfolgt die Abrechnung der Zusatzbetreuungsleistungen tag-genau. Hierzu ist es erforderlich, dass die abzurechnenden Tage je Gast täglich im Heimverwaltungsprogramm durch die Tagespflegeleitung hinterlegt werden müssen, sodass die Datenübergabe (Schnittstelle) zur zentralen Debitorenbuchhaltung (Debu) sichergestellt ist. Ab dem 01.01.2017 wurde der Anspruch auf die zusätzliche Betreuung und Aktivierung in Form der Zahlung eines Vergütungszuschlags an die stationäre Einrichtung zu einem Individualanspruch des Versicherten.

10. Fortbildung

Zusätzliche Betreuungskräfte müssen jährlich an zwei Fortbildungen teilnehmen. Im Rahmen der Fortbildungsjahresplanung für interne und externe Fortbildungen erhalten die Zusatzbetreuer die Möglichkeit, geeignete Fortbildungsangebote wahrzunehmen. Dadurch wird sichergestellt, dass die zusätzlichen Betreuungskräfte ihr Wissen und ihre Betreuungsmöglichkeiten kontinuierlich weiterentwickeln und aktualisieren.

11. Mitgeltende Unterlagen

Verweis Schnittstellenbeschreibung EB/Debu